

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	17.05.2022	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Errichtung eines Gewässerretentionsraumes am Nebengewässer (NG 11.24) zum Johannisbach östlich des Horstheider Weges</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11.13.02 Natur und Landschaft</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>keine Auswirkungen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>keine Auswirkungen</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p><b>Veranlassung und Standortwahl</b></p> <p>Für den Johannisbach wurde auf Veranlassung des Umweltbetriebs eine Untersuchung gemäß der Handlungsanleitung für Immissionsbetrachtungen im Gewässer im Zusammenhang mit kommunalen Regen- und Mischwassereinleitungen, dem Merkblatt 3 des BWK (Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e.V.) durchgeführt, um die Auswirkungen dieser Einleitungen auf das Gewässer zu beurteilen. Das Ergebnis ergab eine deutliche hydraulische Überbelastung des Johannisbaches durch die vorhandene Einleitung E 2/5 aus der städtischen Regenwasserkanalisation.</p> <p>Um die hydraulische und ökologische Situation im Johannisbach zu verbessern und die Belastung durch die hohen Einleitungsmengen aus der Regenwasserkanalisation zu kompensieren, wird nach den Vorgaben des BWK M3 die Errichtung eines Gewässerretentionsraumes als Ersatzmaßnahme im Gewässer notwendig. Da es im Einzugsgebiet der maßgeblichen Einleitungsstelle keine Möglichkeiten zur Rückhaltung vor Einleitung gibt, ist geplant, das Nebengewässer 11.24 durch einen Rückhalteraum zu führen und die Abflussmenge durch ein Drosselbauwerk auf ein gewässerverträgliches Maß abzusenken, bevor das Gewässer in den Johannisbach mündet.</p> <p>Im Rahmen der Standortfindung wurde der Bereich östlich des Nebengewässers 11.24 als der geeignetste ermittelt. Die Fläche befindet sich im städtischen Besitz, wird als extensives Grünland bewirtschaftet und erfüllt die technischen Anforderungen in Bezug auf Höhenlage, Gefälle und Größe.</p>

Als naturnah gestalteter Rückhalteraum soll der Bereich künftig den Anforderungen des BWK Merkblattes 3 genügen und den Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach einem guten Zustand der Gewässer dienen und somit die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der kommunalen Einleitung schaffen.

### **Technische Umsetzung**

Bei der Gewässerstation 16 + 500 mündet das ca. 100 m lange Nebengewässer 11.24, das mit einer ungedrosselten Kanaleinleitung von Oberflächenwasser aus dem 15,40 ha großen Einzugsgebiet „Horstheider Weg/ Westerfeldstraße“ beginnt, in den Johannisbach.

Um den Abfluss auf ein gewässerverträgliches Maß (Abfluss eines statistisch einmal jährlich vorkommenden Starkregenereignisses) zu drosseln, ist ein Rückhaltevolumen von ca. 1.300 m<sup>3</sup> notwendig. Dieses soll durch Abgrabung im Bereich östlich des Nebengewässers 11.24 erreicht werden. Es ist geplant, den dabei anfallenden Bodenaushub (ca. 2.300 m<sup>3</sup>) möglichst einer Verwertung zuzuführen.

Die neue Trasse des Gewässers 11.24 wird als Niedrigwasserrinne durch den zukünftigen Retentionsraum verlaufen. Der Abfluss aus dem Gewässerretentionsraum erfolgt über eine Drosselleitung, die dafür sorgt, dass auch bei Einstau in Folge stärkerer Regenereignisse nur eine definierte Wassermenge gezielt und schadlos dem Johannisbach zuläuft. Der Zulauf zur Drosselleitung erfolgt über ein Einlaufbauwerk mit Rechen, der anfallendes Geschwemmsel zurückhält. Westlich der Drosselleitung ist zudem ein Notüberlauf vorgesehen.

Die neu gestalteten Böschungen werden nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mit geeignetem Saatgut eingesät und lediglich im Bereich der geplanten Drosselleitung und der Niedrigwasserrinne mit Wasserbausteinen gesichert. Entlang des östlichen Randes sind ein Weg und eine Zufahrt zum Retentionsraum zu Unterhaltungszwecken geplant.

### **Naturschutzrechtliche Einordnung**

Der geplante Gewässerretentionsraum (GRR) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ des Landschaftsplans Bielefeld West. Im betroffenen Bereich gilt das Verbot der Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart.

In einem landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde der Eingriff bewertet und bilanziert sowie der Artenschutz vorgeprüft.

Durch das Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme einer ca. 1.700m<sup>2</sup> großen Fläche zuzüglich eines Unterhaltungsweges (Schotterrasen) mit einer Fläche von ca. 300m<sup>2</sup>.

Es handelt sich hier überwiegend (1.470m<sup>2</sup>) um eine mäßig artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiese auf frischem Standort, die etwa mittig von Ost nach West von einer flachen Geländemulde durchzogen wird. Im Randbereich des geplanten GRR wird zudem ein Gehölzbestand (ca. 300m<sup>2</sup>) bestehend aus Erlen, Weiden, Hasel, Weißdorn und Schlehen sowie ein nitrophytischer Hochstaudensaum (ca. 255m<sup>2</sup>) überplant. Besonders schützenswerte Vegetationsbestände in Form von seltenen oder geschützten Arten oder Biotoptypen wurden im Rahmen der Kartierung zum landschaftspflegerischen Begleitplan nicht festgestellt. Insgesamt liegt die anlagebedingte Eingriffsfläche bei rund 2.025m<sup>2</sup>.

Im Untersuchungsbereich befindet sich kein Stillgewässer, bekannt ist das engere Plangebiet jedoch als Hin- und Rückwanderkorridor für Amphibien, die das Stillgewässer westlich des Horstheider Weges als wichtige Fortpflanzungsstätte nutzen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wäre die Errichtung eines Kleingewässers östlich des geplanten Gewässerretentionsraumes als Kompensationsmaßnahme geeignet.

Aufgrund der Verbotstatbestände des Landschaftsplans Bielefeld West bedarf das Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Befreiung.  
Zudem stellt der GRR einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der zu kompensieren ist.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

**Beigeordnete(r)**

**Martin Adamski**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.